

52. Kann der Versicherer bei der Feuerversicherung, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme abgetreten ist, dem neuen Gläubiger gegenüber geltend machen, daß der Anspruch durch das Verhalten des Versicherungsnehmers nach der Abtretung verwirkt sei?

BGB. § 404.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. November 1909 i. S. Westfälische Kalf-  
industrie A. W. & Co. (Kl.) w. Bayerische Versicherungsbank (Bekl.).  
Rep. VII. 46/09.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Der Schreinermeister S. zu K. hatte die in seinem Hause befindlichen Maschinen, Werkzeuge, Vorräte und fertigen Möbel bei der Beklagten gegen Brandschaden versichert. Am 25. April 1905 wurde die Schreinerwerkstatt und ihr versicherter Inhalt durch Feuer beschädigt. Am 29. April 1905 trat S. der Klägerin seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ab; die Abtretungserklärung wurde der Beklagten am 5. Mai 1905 zugestellt. Bei der darauf folgenden Ermittlung des Brandschadens, die zwischen S. und der Beklagten ohne Zuziehung der Klägerin geschah, machte S. falsche Angaben über Zahl und Wert der verbrannten Gegenstände und wurde deshalb wegen Betrugsversuchs zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Brandschaden an Maschinen, Werkzeugen, Vorräten und fertigen Möbeln des S. wurde auf 8920,99 M festgesetzt. Die Beklagte weigerte der Klägerin gegenüber die Zahlung der Versicherungssumme, weil nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages S. infolge seines Betrugsversuchs alle Ansprüche verloren habe. Die Klägerin erhob darauf Klage auf Zahlung der genannten Summe nebst Zinsen. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

... Mit Recht erachtet der Berufungsrichter den Anspruch auf die Versicherungssumme gemäß § 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch der Klägerin gegenüber dadurch für verwirkt, daß der Versicherungsnehmer S. bei der Ermittlung des Schadens sich betrügerischer Angaben schuldig gemacht hat. Unerheblich ist, daß dies erst nach der Abtretung der Versicherungsforderung geschehen ist. Durch die Abtretung wurde das zwischen der Beklagten und S. bestandene Versicherungsverhältnis nur insofern berührt, als das Recht auf die Versicherungssumme aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers ausschied und auf die Klägerin überging. Im

übrigen aber blieb S. Träger der aus der Versicherung gegen die Gesellschaft zu erfüllenden Verbindlichkeiten; er blieb es auch, dem es oblag, die Voraussetzungen zu schaffen, von denen die Bedingungen die Erhaltung des Anspruchs auf die Brandentschädigung abhängig machen. Nur mit ihm waren nach § 8 Abs. 3 der Bedingungen die Verhandlungen über den Schaden zu führen, und seine Angaben über dessen Umfang waren für die Entschliessungen der Gesellschaft maßgebend. Daraus ergibt sich aber, daß das Recht auf die Versicherungssumme nicht losgelöst von den ihm durch den Vertrag gegebenen Einschränkungen und insbesondere von den ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers bei Strafe der Verwirkung vorschreibenden Festsetzungen des Vertrages auf die Klägerin geübt ist; es konnte nur im Rahmen dieser Festsetzungen ausgeübt werden. Dies ist die notwendige Folge des Satzes, daß durch die Abtretung eines Rechtes die Lage des Schuldners nicht zu dessen Nachteil verändert werden darf. Der Fall liegt nicht anders, als bei deression eines Anspruchs aus einem sonstigen gegenseitigen Vertrag oder eines auflösend bedingten Anspruchs. Daß die sich hieraus ergebenden Einwendungen durch den § 404 BGB. nicht ausgeschlossen werden, ist nach der Natur der Sache und auch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unzweifelhaft (Blanc, 3. Aufl. Bem. 1 zu § 404; Motive Bd. 2 S. 129). Ob die den Bestand des abgetretenen Rechtes beeinflussenden Tatsachen vor oder nach deression eingetreten sind, ist unerheblich. Die Veränderungen, die das Schuldverhältnis durch Handlungen oder Unterlassungen des Bedenten in seiner Eigenschaft als Schuldner erleidet, hat, eben weil die Passivseite durch den Gläubigerwechsel nicht betroffen wird, deressionar zu tragen; sie wurzeln in dem ursprünglichen Vertrage und bedeuten eine unvermeidliche Schwächung der Rechtslage des neuen Gläubigers. Darum kann die Beklagte auch der Klägerin entgegensetzen, daß der Entschädigungsanspruch durch das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers erloschen sei. . . .